

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.07.2017

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-75/17

### Zulassungsnummer:

**Z-19.14-2026**

### Geltungsdauer

vom: **7. Juli 2017**

bis: **1. November 2019**

### Antragsteller:

**Genossenschaft für Brandschutzelemente  
aus Holz und Glas eG**  
Chrieschwitzer Straße 52  
08525 Plauen

### Zulassungsgegenstand:

**Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen  
"SFD BF 68" und "SFD BF 78"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und 16 Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.14-2-026 vom 13. Oktober 2011, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 15. Juli 2015  
und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 13. Oktober 2016.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasungen, in Abhängigkeit von der Bautiefe "SFD BF 68" oder "SFD BF 78" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung gilt im bauaufsichtlichen Sinne als feuerhemmend<sup>2</sup>, dichtschießend und selbstschließend (s. Abschnitt 2.1). Zum Nachweis der Dauerfunktion wurde die Konstruktion 10.000 Prüfzyklen unterzogen.

1.1.2 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus einem Rahmen (Zarge) und einem Flügel aus Holzprofilen, einer Scheibe, den Glashalteleisten und Dichtungen sowie den Befestigungsmitteln und Zubehörteilen nach Abschnitt 2 herzustellen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung zur Verwendung des Einsteckschlusses.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauprodukt zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - verwendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Ausführung des Flügels mit einer Scheibe aus Mehrscheiben-Isolierglas ist die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - auch als Bauteil zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasungen in äußeren Wänden, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Verwendungsfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist entsprechend Abschnitt 3.4 nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist in Bezug auf Eigenschaften der Gebrauchstauglichkeit (Luftdurchlässigkeit, Schlagregendichtheit, Widerstandsfähigkeit bei Windlast und Bedienkräfte) nach Abschnitt 2.1.1.4 nachgewiesen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

<sup>3</sup> Die Nachweise der Außenanwendung wurden - entsprechend bauaufsichtlichen Maßgaben - für die Anwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen (sog. Kaltfall), d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, geführt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2026

Seite 4 von 15 | 7. Juli 2017

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

- 1.2.4 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>5</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>6</sup> und DIN EN 1996-2<sup>7</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>8</sup> aus
    - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>10</sup> oder DIN 105-100<sup>11</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
    - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>13</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
    - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>15</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>16</sup> mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>5</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>6</sup> und DIN EN 1996-2<sup>7</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>8</sup> aus
    - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>17</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>18</sup> mindestens der Steifigkeitsklasse 4 und
    - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>15</sup> oder nach DIN V 18580<sup>16</sup> oder

4	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
5	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
6	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
7	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
8	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
9	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
10	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
11	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
12	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
13	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
14	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
15	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
16	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
17	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
18	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-19.14-2026**

**Seite 5 von 15 | 7. Juli 2017**

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>19</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>20</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>20</sup> und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder
- mindestens 15 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus 15 mm + 12,5 mm dicken Gips-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>21</sup>, Tabelle 48, - jedoch nur als innere Trennwand - oder
- mindestens 15 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Holzunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus 12,5 mm dicken Gips-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>21</sup>, Tabelle 49, - jedoch nur als innere Trennwand

einzubauen. Diese, an die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile, müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung vom Typ "SFD BF 78" ist nachgewiesen für den Einbau in die Brandschutzverglasung "PYRANOVA System 4 – F30" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1234. Die Ausführung des Einbaus des Zulassungsgegenstandes in die vorgenannte Brandschutzverglasung ist in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dieser Brandschutzverglasung geregelt.

- 1.2.5 Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen die nach der Tabelle 1 angegebenen Rahmenaußenmaße (Zarge) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Tabelle 1

bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung	Einbau in die Wände nach Abschnitt 1.2.4	Einbau in die Brandschutzverglasung Z-19.14-1234
kleinste Abmessungen	490 mm x 660 mm	
größte Abmessungen	1250 mm x 1410 mm	
größte Abmessungen inkl. Rahmenverbreiterung	1590 mm x 1750 mm	
nur "SFD BF 78" größte Abmessungen		1250 mm x 1410 mm

- 1.2.6 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend", sofern die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1.2 erfüllt sind.

- 1.2.7 In Fällen der Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, in denen der Flügel in geöffneter Stellung gehalten werden soll (z. B. als sog. Lüftungsflügel), muss der Zulassungsgegenstand mit einer dafür geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststallanlage (z. B. für einen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feuer-schutzabschluss) ausgeführt werden.

<sup>19</sup> DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

<sup>20</sup> DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

<sup>21</sup> DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2026

Seite 6 von 15 | 7. Juli 2017

- 1.2.8 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.
- 1.2.9 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.10 Diese allgemein bauaufsichtliche Zulassung bezieht sich auf Stoffe, Systemkomponenten und Zusammensetzungen sowie ggf. Herstellungsverfahren, die dem Deutschen Institut für Bautechnik im Zulassungsverfahren zur Prüfung vorgelegt worden sind. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von dieser Zulassung nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offen zu legen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Eigenschaften

##### 2.1.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-13<sup>1</sup> (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1<sup>22</sup>) in Verbindung mit DIN EN 1191<sup>23</sup> bestimmt. Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 10.000 Prüfzyklen unterzogen.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung vom Typ "SFD BF 78" wurde für den Einbau in die Brandschutzverglasung "PYRANOVA System 4 – F30" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1234 zum Nachweis der Dauerfunktion 50.000 Prüfzyklen unterzogen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß der oben genannten Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ebenfalls berücksichtigt.

##### 2.1.1.2 Dichtheit

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss im Zargenbereich des Flügels mit einer mindestens vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>24</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

##### 2.1.1.3 Wärme- und Schallschutz

(s. Abschnitt 3.4)

##### 2.1.1.4 Sonstige Eigenschaften

(s. Abschnitt 3.4)

#### 2.1.2 Zusammensetzung

##### 2.1.2.1 Allgemeines

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung"<sup>25</sup> enthalten.

<sup>22</sup> DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer-schutzabschlüsse

<sup>23</sup> DIN EN 1191:2000-08 Fenster und Türen - Dauerfunktionsprüfung - Prüfverfahren

<sup>24</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>25</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und – soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird – den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

#### 2.1.2.2 Rahmen und Flügel

Rahmen und Flügel der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung müssen aus Profilen aus normalentflammbarem<sup>26</sup>

- Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN EN 14081-1<sup>27</sup> in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>28</sup>,
- oder
- Brettschichtholz nach DIN 1052<sup>29</sup> bzw. DIN EN 14080<sup>30</sup> in Verbindung mit DIN 20000-3<sup>31</sup>, charakteristischer Wert der Rohdichte  $\rho_k \geq 550 \text{ kg/m}^3$ , bestehen (s. Anlagen 3 und 4).

Die Holzprofile dürfen mit Regenschutzprofilen, Wetterschenkeln aus Holz versehen oder mit stranggepressten Präzisionsprofilen nach DIN EN 15088<sup>32</sup> bekleidet werden (s. Anlagen 6 und 7).

Weitere Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung" enthalten.

Rahmen und Flügel müssen eine Einheit bilden.

#### 2.1.2.3 Scheiben

Für die Verglasung des Flügels dürfen wahlweise Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>33</sup> der Typen

- "PYRANOVA 30 S2.0" oder
- "PYRANOVA 30 S2.1"

oder

Scheiben aus Mehrscheiben- Isolierglas nach DIN EN 1279-5<sup>34</sup> der Typen

- "ISO PYRANOVA 30 S2.0" oder
- "ISO PYRANOVA 30 S2.1"

jeweils der Firma SCHOTT Technical Glass Solutions, Jena, verwendet werden.

#### 2.1.2.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, oder Bewertung jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

Für die Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Trennwände nach Abschnitt 1.2.4 sind Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

26	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. <a href="http://www.dibt.de">www.dibt.de</a>
27	DIN EN 14081-1:2011-05 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
28	DIN 20000-5:2012-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
29	DIN 1052:2008-12 einschließlich Berichtigung 1:2010-05 Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
30	DIN EN 14080:2005-09 Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen
31	DIN 20000-3:2015-02 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
32	DIN EN 15088:2006-03 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
33	DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
34	DIN EN 1279-5:2010-11 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-2026

Seite 8 von 15 | 7. Juli 2017

**2.1.2.5 Zubehörteile**

Der Zulassungsgegenstand muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder (einschl. Bandaufnahmeelementen)
- Türschließer
- Schloss
- Schließblech und Schließstück
- Drücker/ Drückergarnitur
- Fehlbedienungssperre

Weitere Angaben und Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung"<sup>25</sup> enthalten.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung****2.2.1 Herstellung**

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

**2.2.2 Einbauanleitung**

Jede bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller nach den "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung" erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände, in/an die die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung eingebaut/angeschlossen werden darf
- Grundsätze für den Einbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung und die Ausfüllung der Fugen, mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel)
- Hinweise auf zu verwendende Verankerungs- bzw. Befestigungsmittel
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungsprofilen und zu den Materialien dieser Profile
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- Angabe der Reihenfolge der Arbeitsvorgänge
- Hinweise auf die Schließereinstellung
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen

**2.2.3 Kennzeichnung****2.2.3.1 Kennzeichnung des Einsteckschlusses**

Das Einsteckschloss und die Verpackung des Produktes und der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Schloss oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-2026

Seite 9 von 15 | 7. Juli 2017

- Einsteckschloss für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" bzw. "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-2026
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

**2.2.3.2 Kennzeichnung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung**

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung und die Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung muss durch ein Stahlblechschild erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" bzw. "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-2026
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlagen 1 und 2).

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Übereinstimmungsnachweise für

- das Einsteckschloss und
- die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" bzw. "SFD BF 78"

Die Bestätigung der Übereinstimmung des vorgenannten Einsteckschlusses und der vorgenannten beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, haben die Hersteller der oben genannten Bauprodukte jeweils eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie jeweils eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärungen, dass Übereinstimmungszertifikate erteilt sind, haben die Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der jeweiligen Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk

- des Einsteckschlusses und
- der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung "SFD BF 68" bzw. "SFD BF 78"

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkeigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür jeweils anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Zusätzlich gelten für die werkseigene Produktionskontrolle an dem Einsteckschloss die Festlegungen in DIN 18250<sup>35</sup> sinngemäß

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der jeweils für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

#### 2.3.3.1 In jedem Herstellwerk

- des Einsteckschlusses und
- der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung "SFD BF 68" bzw. "SFD BF 78"

ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

35

DIN 18250:2006-9

Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2026

Seite 11 von 15 | 7. Juli 2017

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für die vorgenannten Bauprodukte festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle.

- 2.3.3.2 Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung vorliegt und ob diese den Bestimmungen in Abschnitt 2.2.2 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur die Bestandteile für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung verwendet werden, die den Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.1 entsprechen.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>36</sup>.

- 2.3.3.3 Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

### 3.1 Allgemeines

Für jeden Verwendungsfall - sofern nicht gemäß DIN 18008-1,-2<sup>37</sup>, Abschnitt 7.5, darauf verzichtet werden kann - ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen der Brandschutzverglasung auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nicht gefährden.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3) aufgenommen werden können.

<sup>36</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>37</sup> DIN 18008-1,-2:2010-12 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2: Linienförmig Gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

## 3.2 Einwirkungen

### 3.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

### 3.2.2 Verwendung in einer äußeren Wand

Für die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung in einer äußeren Wand sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1991-1-4<sup>38</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>39</sup>, bzw. DIN 18008-1,-2<sup>37</sup>) zu berücksichtigen.

### 3.2.3 Verwendung in einer inneren Wand

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>40</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1<sup>40</sup>

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>41</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>42</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>38</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>39</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach DIN 18008-1,-4<sup>43</sup> mit  $G = 50 \text{ kg}$  und einer Fallhöhe von  $45 \text{ cm}$  (wie Kategorie C nach DIN 18008-1,-4<sup>43</sup>) erfolgen.

## 3.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

### 3.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß DIN 18008-1,-2<sup>37</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

### 3.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen- und Flügelprofilen nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

38	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
39	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
40	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
41	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau, Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
42	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
43	DIN 18008-1,-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion ist zusätzlich die DIN 18008-1,-2<sup>37</sup> zu beachten.

### 3.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Stahlschrauben verwendet werden.

### 3.4 Wärme – bzw. Schallschutz

Die Nachweise des Wärme- und Schallschutzes wurden für die Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung mit

- Scheiben aus Mehrschichten- Isolierglas vom Typ "ISO PYRANOVA 30 S2.1",
- Profilquerschnitten des Rahmens von 80 mm x 68 mm und des Flügels von 76 mm x 68 mm (s. Anlagen 8 und 9) sowie
- 3 Dichtebenen

geführt. Weitere Details zum Auf- und Einbau der Konstruktion sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.<sup>44</sup>

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss bezüglich der nachgewiesenen Werte nach den nachfolgenden Abschnitten hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

#### 3.4.1 Bestimmungen für den Wärmeschutz

Es wurde für die oben beschriebene Ausführungsvariante der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung der Wärmedurchgangskoeffizient nach DIN EN ISO 12567-1<sup>45</sup> mit

$$U_w = 1,5 \text{ W/m}^2\text{K}$$

bestimmt (Aufbau der Konstruktion s. Anlage 14), der für wärmeschutztechnische Berechnungen heranzuziehen ist.

#### 3.4.2 Schallschutz

Für die Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung mit den Scheibenaufbauten der Scheiben vom Typ "ISO PYRANOVA 30 S2.1" wurden das bewertete Schalldämmmaß durch Prüfung nach DIN EN 20140-3<sup>46</sup> und die Spectrum-Anpassungswerte nach DIN EN ISO 717-1<sup>47</sup>  $R_w(C;C_{tr})$  ermittelt (Aufbau der Konstruktion s. Anlage 14) und die Ergebnisse in Tabelle 1 wiedergegeben.

Für den Nachweis der Schalldämmung nach DIN 4109<sup>48</sup> ergeben sich unter der Berücksichtigung des Vorhaltemaßes von 2 dB die Rechenwerte  $R_{w,R}$  nach Tabelle 1.

<sup>44</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat diese Details der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit für den Einbau erforderlich - dem Unternehmen, das den Zulassungsgegenstand fertig stellt und einbaut, zur Verfügung zu stellen.

<sup>45</sup> DIN EN ISO 12567:2001-02 Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern und Türen - Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten mittels des Heizkastenverfahrens - Teil 1: Komplett Fenster und Türen (ISO 12567-1:2000)

<sup>46</sup> DIN EN ISO 20140-3:2005-03 Akustik - Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 3: Messung der Luftschalldämmung von Bauteilen in Prüfständen (ISO 140-3:1995 + AM 1:2004)

<sup>47</sup> DIN EN ISO 717-1:2006-11 Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Teil 1: Luftschalldämmung (ISO 717-1:1996 + AM1:2006)

<sup>48</sup> DIN 4109:1898-11 Schallschutz im Hochbau – Teil 11: Nachweis des Schallschutzes – Güte- und Eignungsprüfung

Tabelle 1:

Scheibenaufbau für "ISO PYRANOVA 30 S2.1"	bewertete Schalldämmmaß $R_w(C;C_{tr})$ nach DIN EN ISO 717-1 [dB]	Rechenwert $R_{w,R}$ (unter der Berücksichtigung des Vorhaltemaßes von 2 dB) [dB]
6 Float/10/19 PYRANOVA 30 2.1	41 (-1;-3)	39
8 VSG akustik/8/19 PYRANOVA 30 2.1	45 (-1;-3)	43

### 3.5 Nachweise der Gebrauchstauglichkeit

Für die Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung gemäß Anlage 14, eingebaut in Verbindung mit 35 mm dicken Scheiben vom Typ "ISO PYRANOVA 30 S2.1" (6 Float/10/19 PYRANOVA 30 2.1) und ausgeführt mit 3 Dichtebenen, sind folgende Eigenschaften nachgewiesen:

- Widerstandsfähigkeit bei Windlast nach DIN EN 12210:2003-08: Klasse C4/B4
- Schlagregendichtheit nach DIN EN 12208:2000-06: Klasse 9A
- Luftdurchlässigkeit nach DIN EN 12207:2000-06: Klasse 4
- Bedienkräfte nach DIN EN 13115:2001-11: Klasse 1

## 4 Bestimmungen für den Einbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung

### 4.1 Allgemeines

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nur in Wände oder eine Brandschutzverglasung, eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen von Abschnitt 1.2.4 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung bzw. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Brandschutzverglasung (s. Abschnitt 2.2.2).

### 4.2 Türschließereinstellung

Der an der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass sich der Flügel aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

### 4.3 Feststellanlagen

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf bei Innenanwendung mit einer für sie geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

### 5.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

## 5.2 Austausch von Scheiben

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheibe im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen von Abschnitt 6 gelten sinngemäß.

## 5.3 Wartungsanleitung

Zu jeder beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

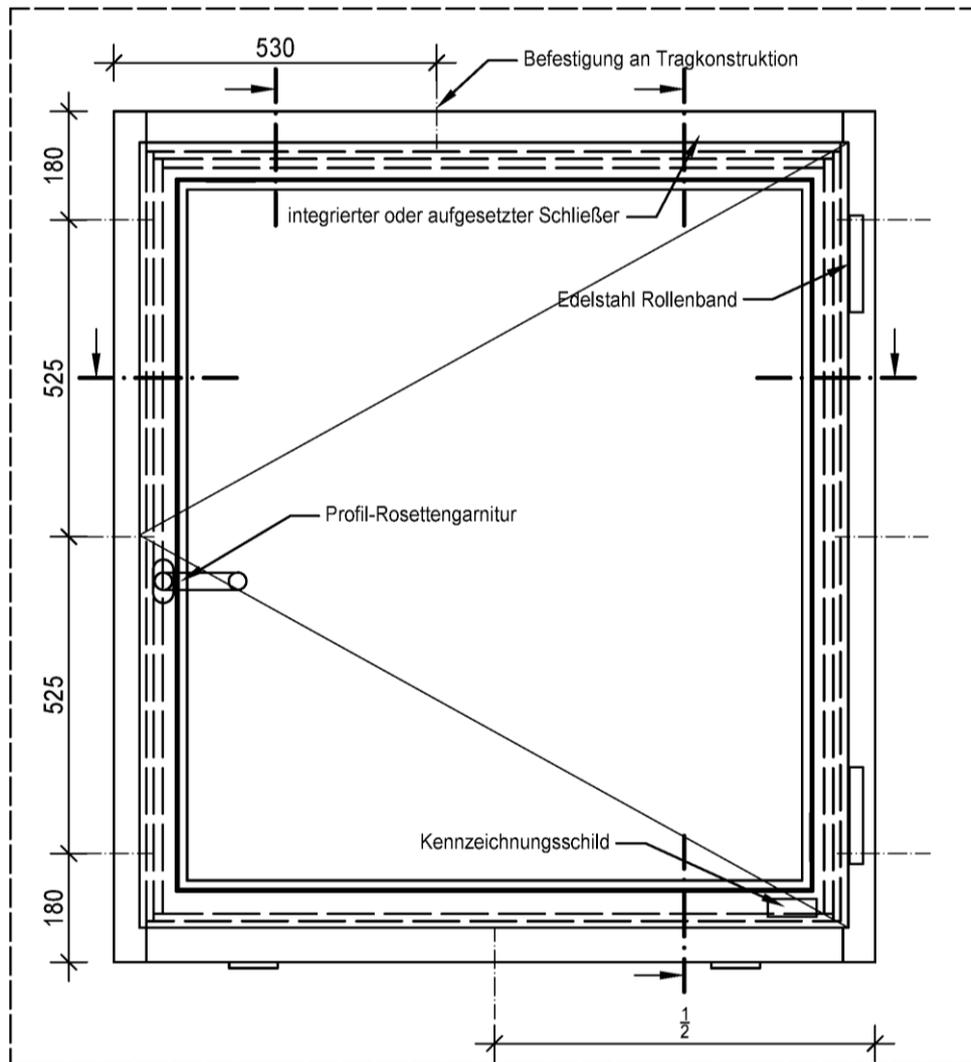
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

## 6 Übereinstimmungsbestätigung

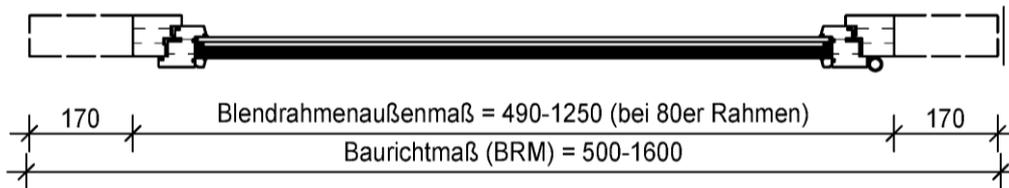
Der Unternehmer, der die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung einbaut oder fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller/Hersteller zur Verfügung gestellt hat, eingebaut und fertiggestellt wurde (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 16). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



Rundumverriegelung nach DIN EN 13126-8



**Scheibentypen:**

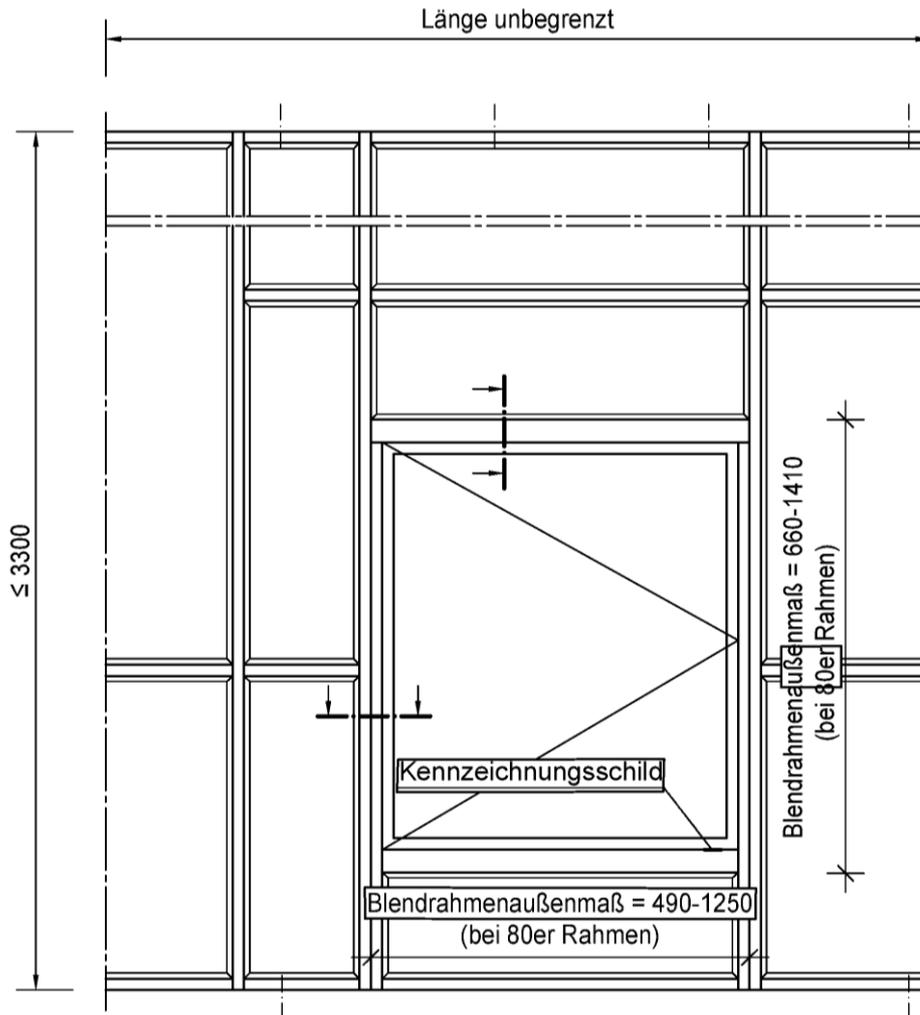
- Pyranova 30-S2.1
- Pyranova 30-S2.0
- ISO-Pyranova 30-S2.1
- ISO-Pyranova 30-S2.0

Maße in mm

bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und  
 "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Ansicht -

Anlage 1



**Scheibentypen:**

- Pyranova 30-S2.1
- Pyranova 30-S2.0
- ISO-Pyranova 30-S2.1
- ISO-Pyranova 30-S2.0

Gilt nur für die Brandschutzverglasung "SFD BF 78".

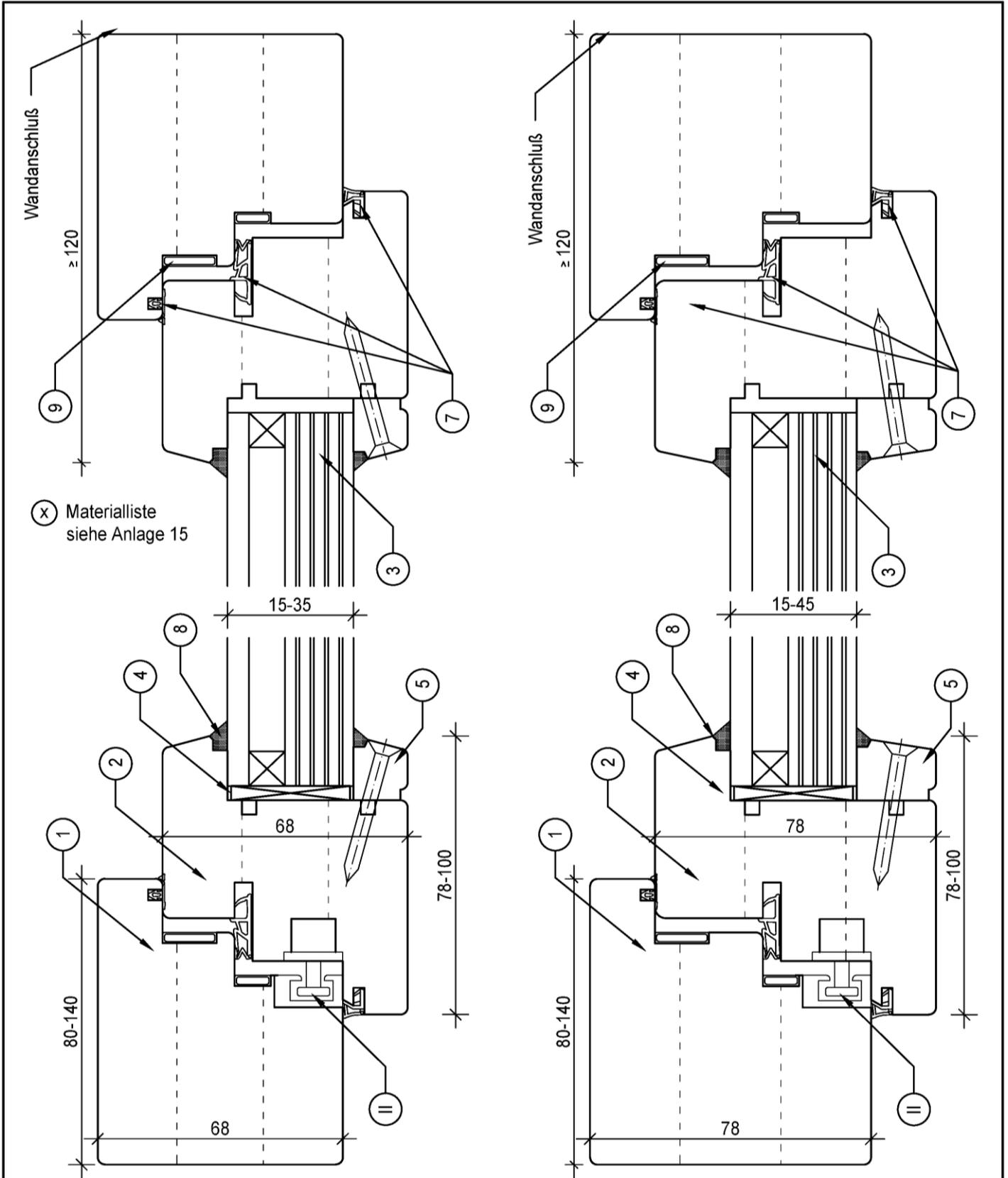
Der Einbau in die Brandschutzverglasung wird in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-1914-1234 geregelt.

Maße in mm

bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und  
 "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

- Ansicht Einbau in Brandschutzverglasung-

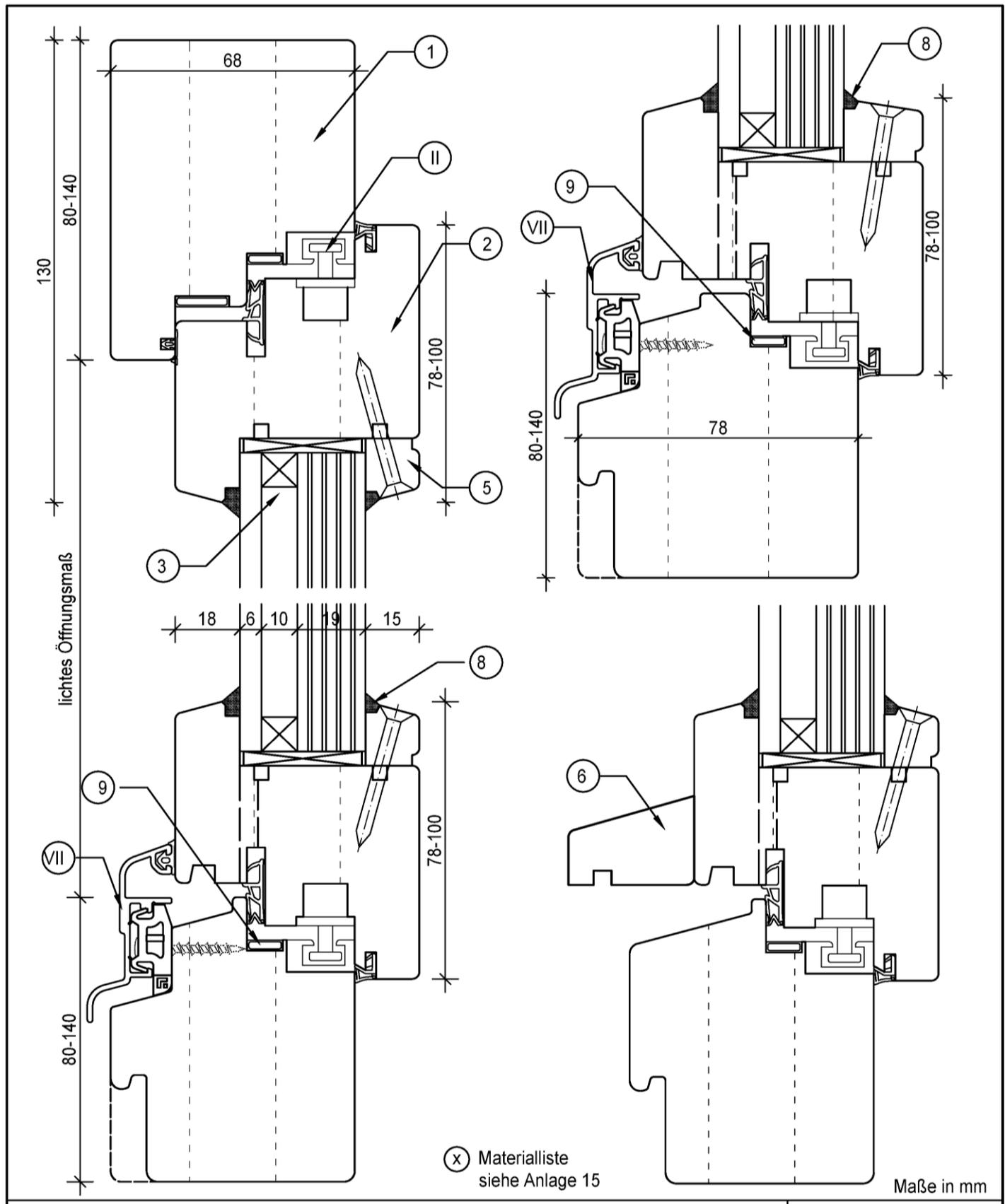


Maße in mm

bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und  
 "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

- Horizontalschnitt -



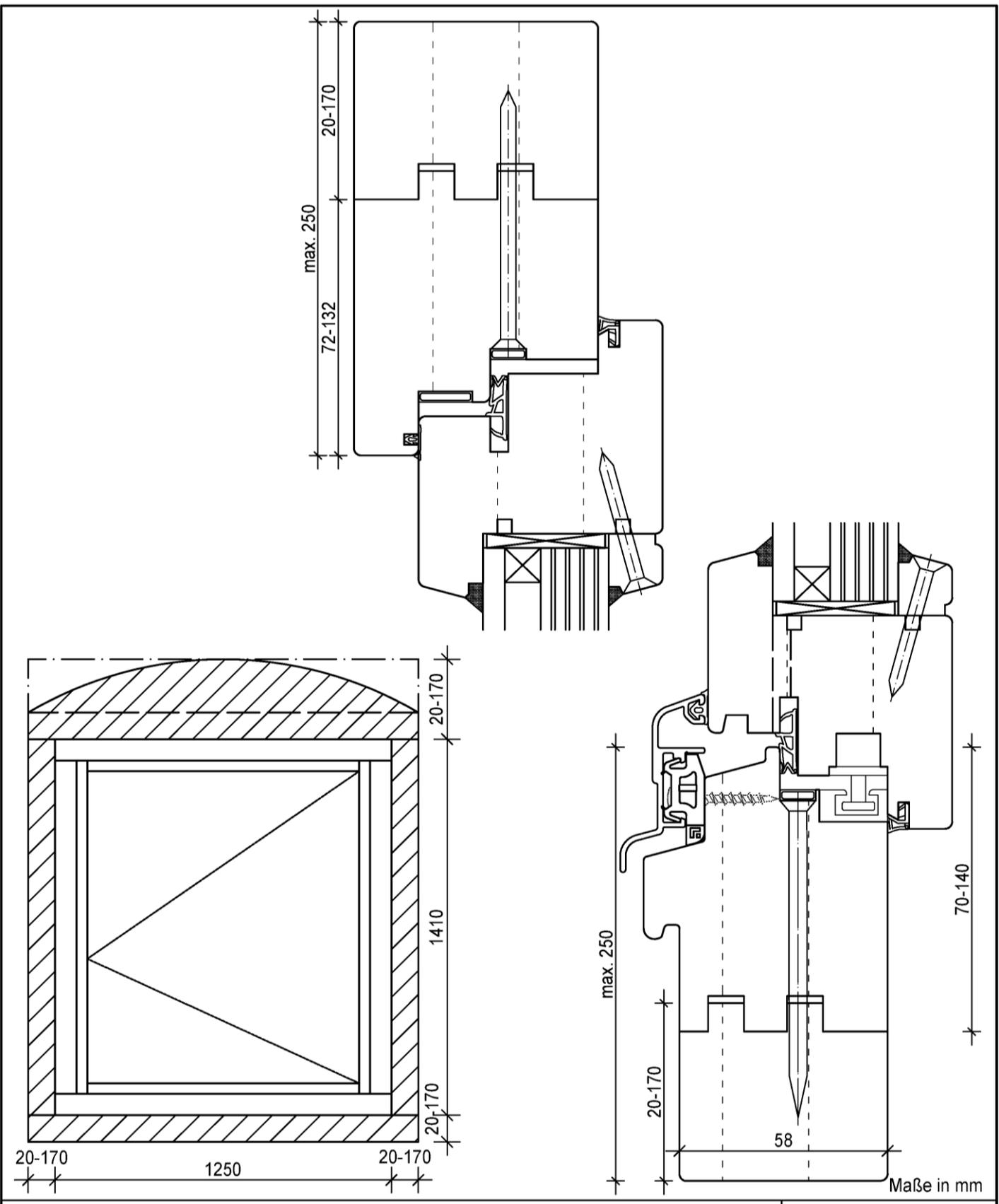
bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

- Vertikalschnitt -

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-2026

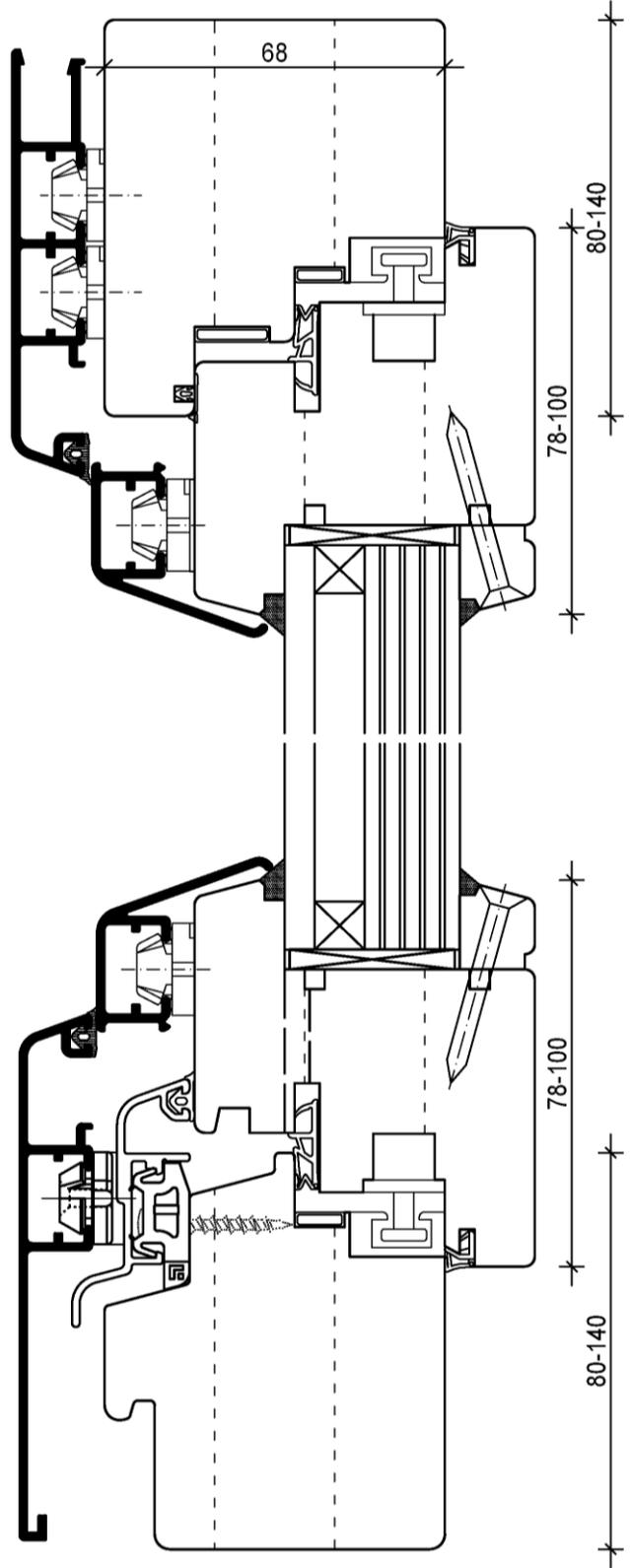
elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-2026



bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und  
 "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Rahmenverbreiterung -

Anlage 5



Verwendung von Aluschalen

Maße in mm

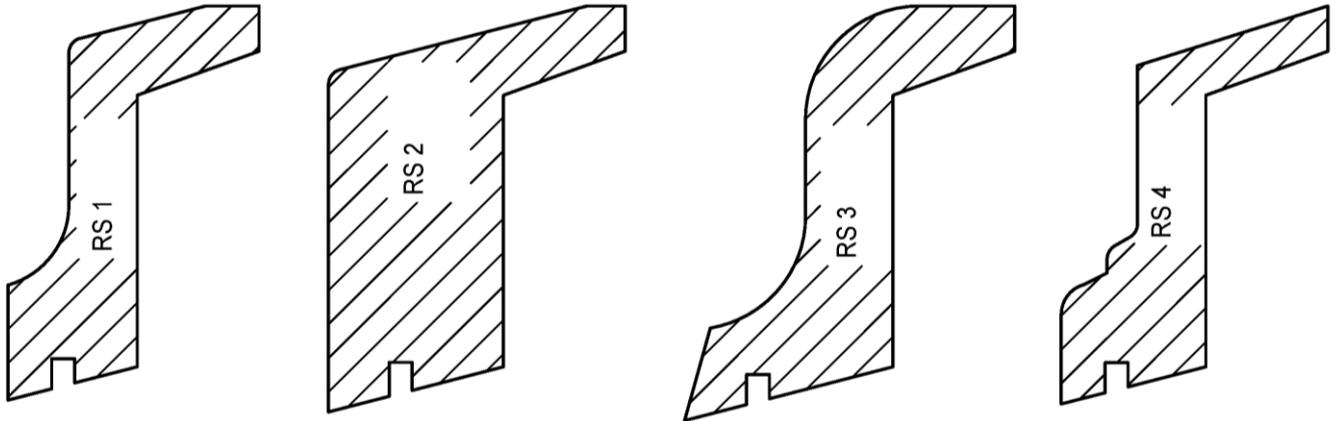
bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und  
 "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Aluvorsatzschalen -

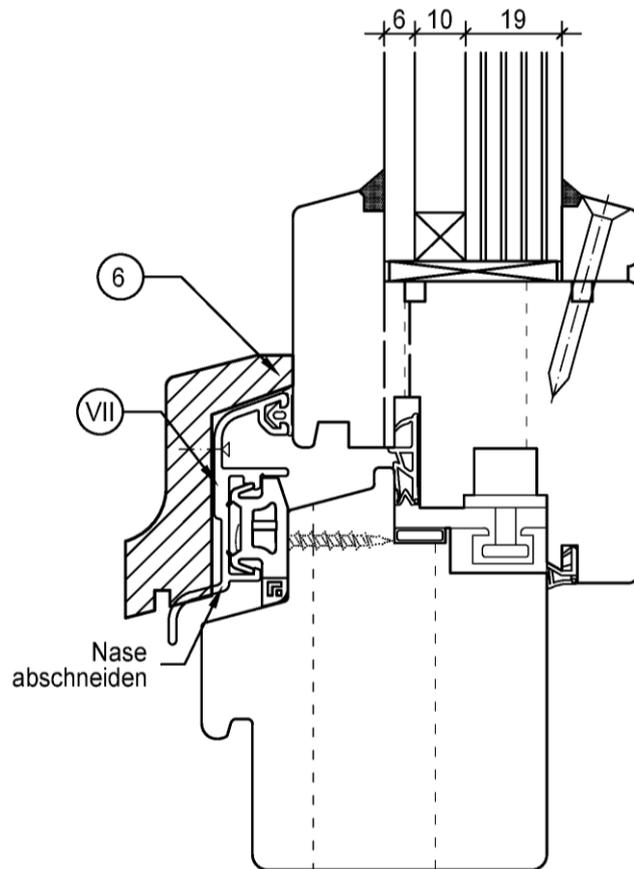
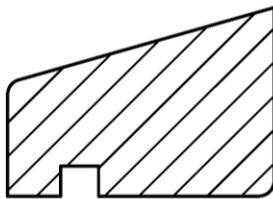
Anlage 6

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-2026

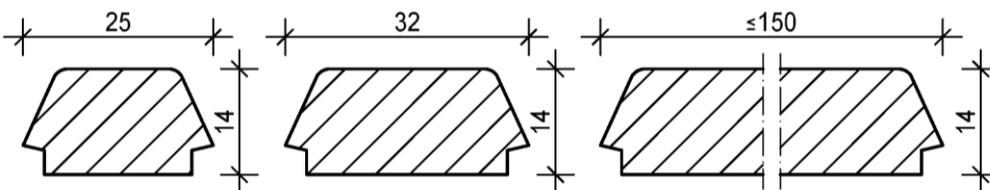
Regenschutzprofile



Wetterschenkel



aufgesetzte Sprosse



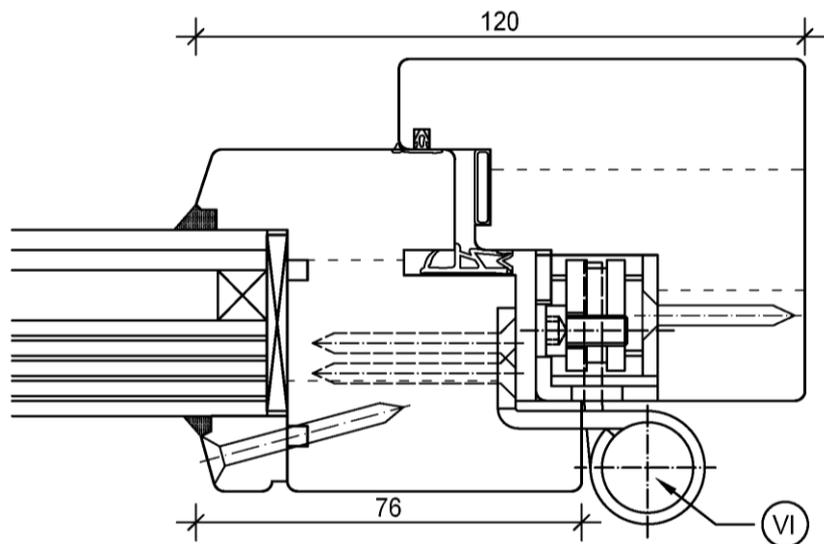
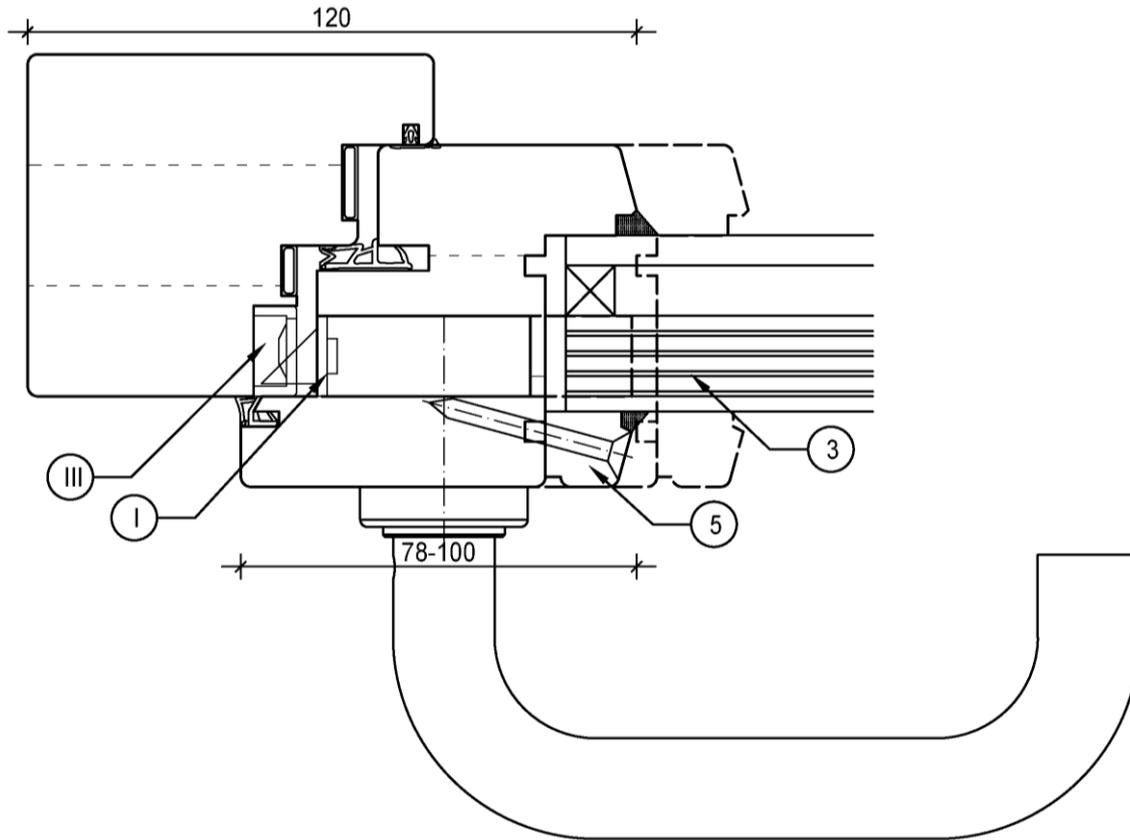
(X) Materialliste  
 siehe Anlage 15

Maße in mm

bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und  
 "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

- Regenschutzprofile, Wetterschenkel, Wiener Sprosse -



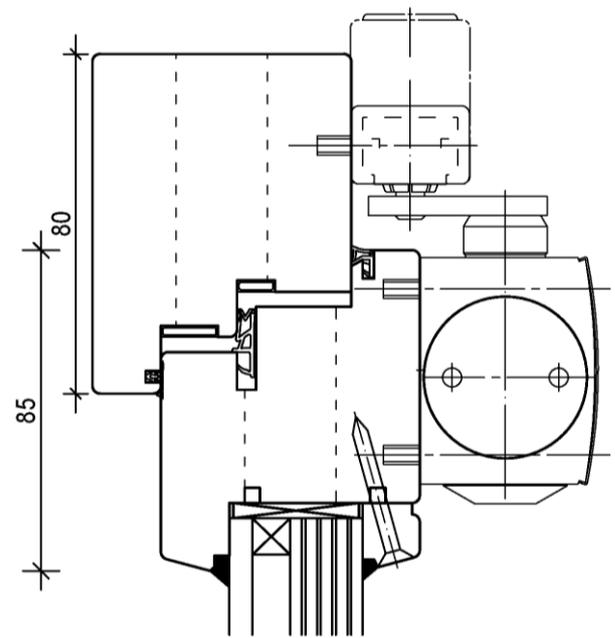
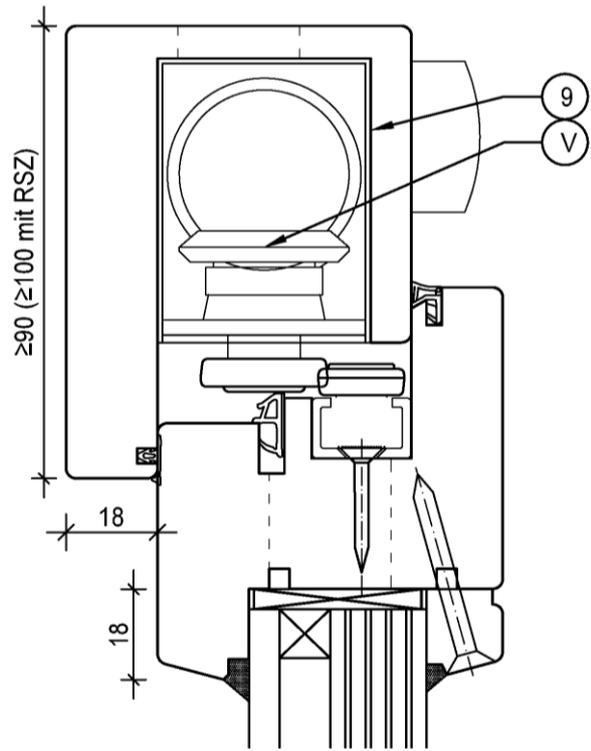
(X) Materialliste  
 siehe Anlage 15

Maße in mm

bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und  
 "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Zubehör -

Anlage 8



(X) Materialliste  
 siehe Anlage 15

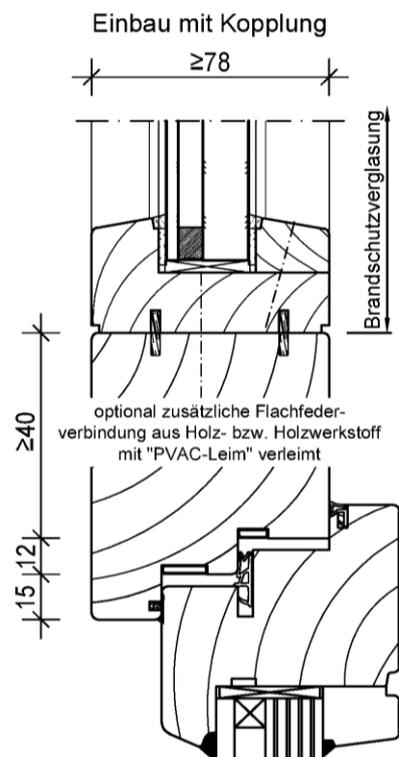
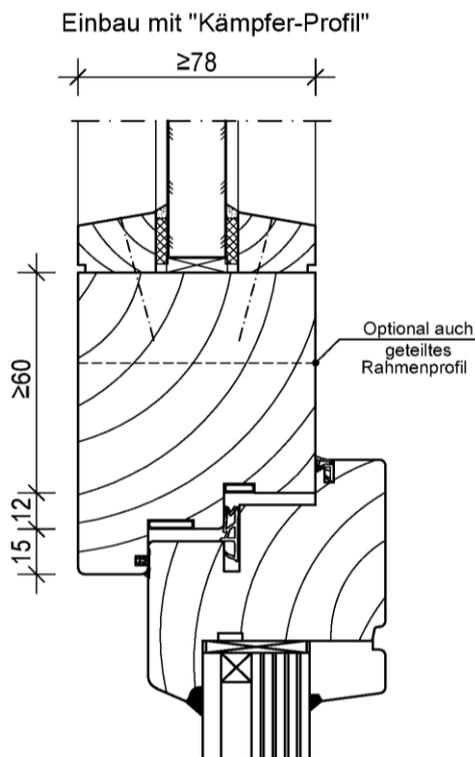
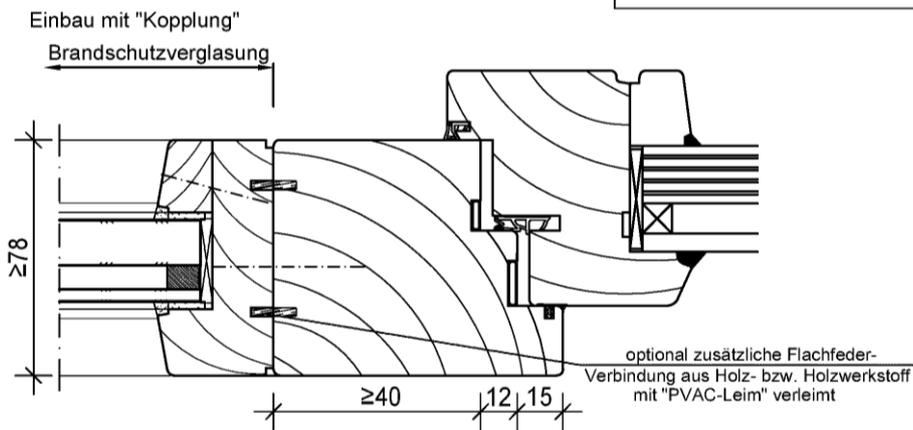
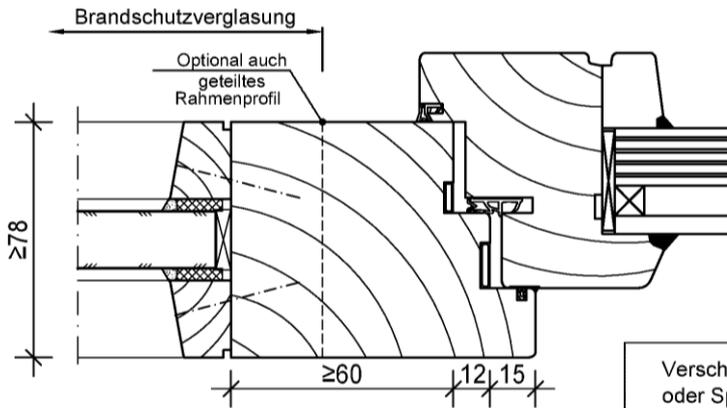
Maße in mm

bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und  
 "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Zubehör -

Anlage 9

elektronische Kopie der Abz des DIBt: z-19.14-2026

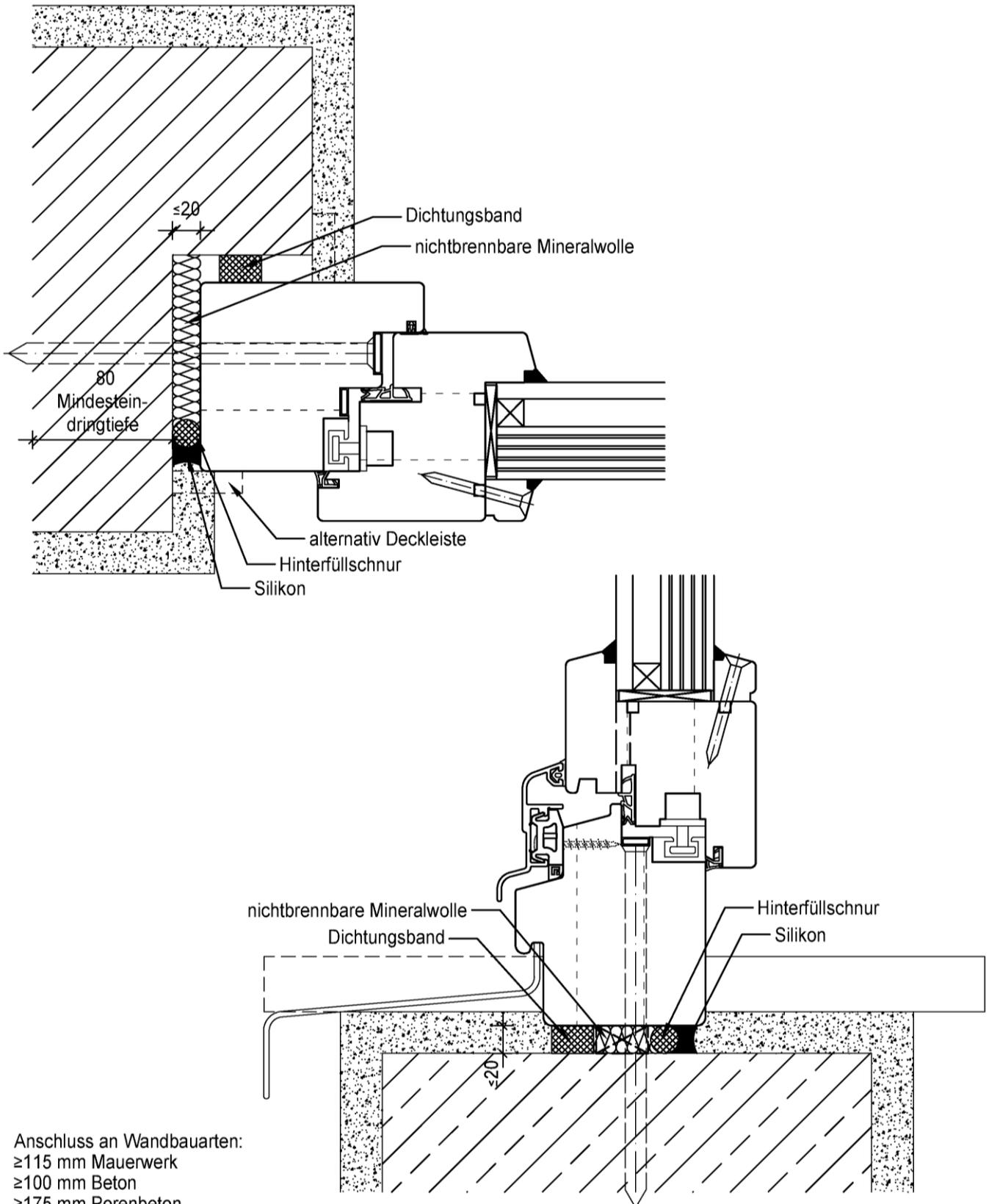


Maße in mm

bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Anschluss Brandschutzverglasung -

Anlage 10



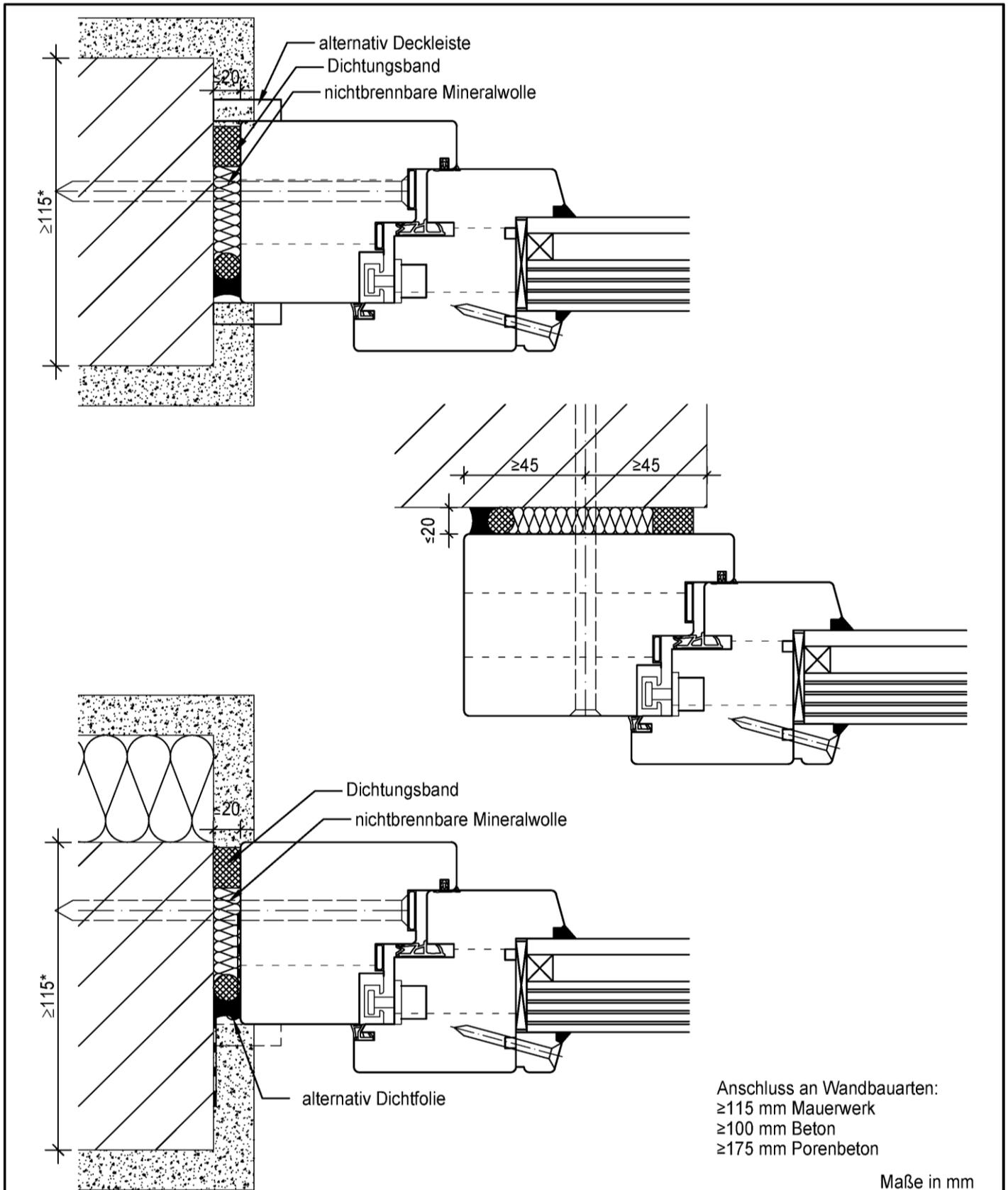
Anschluss an Wandbauarten:  
 ≥115 mm Mauerwerk  
 ≥100 mm Beton  
 ≥175 mm Porenbeton

Maße in mm

bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und  
 "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 11

- Wandanschluss -



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2026

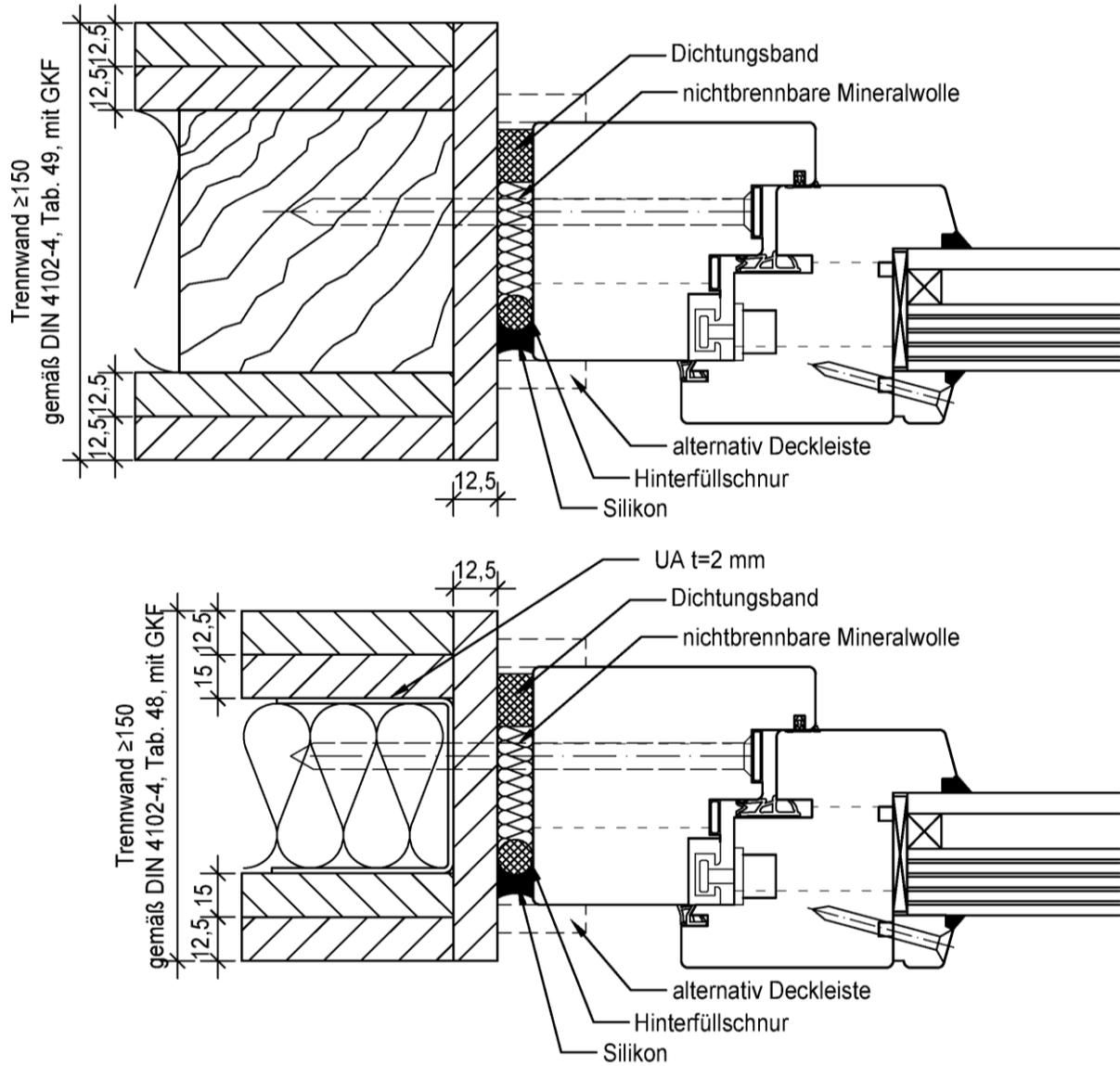
Anschluss an Wandbauarten:  
 ≥115 mm Mauerwerk  
 ≥100 mm Beton  
 ≥175 mm Porenbeton

Maße in mm

bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und  
 "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Wandanschluss -

Anlage 12

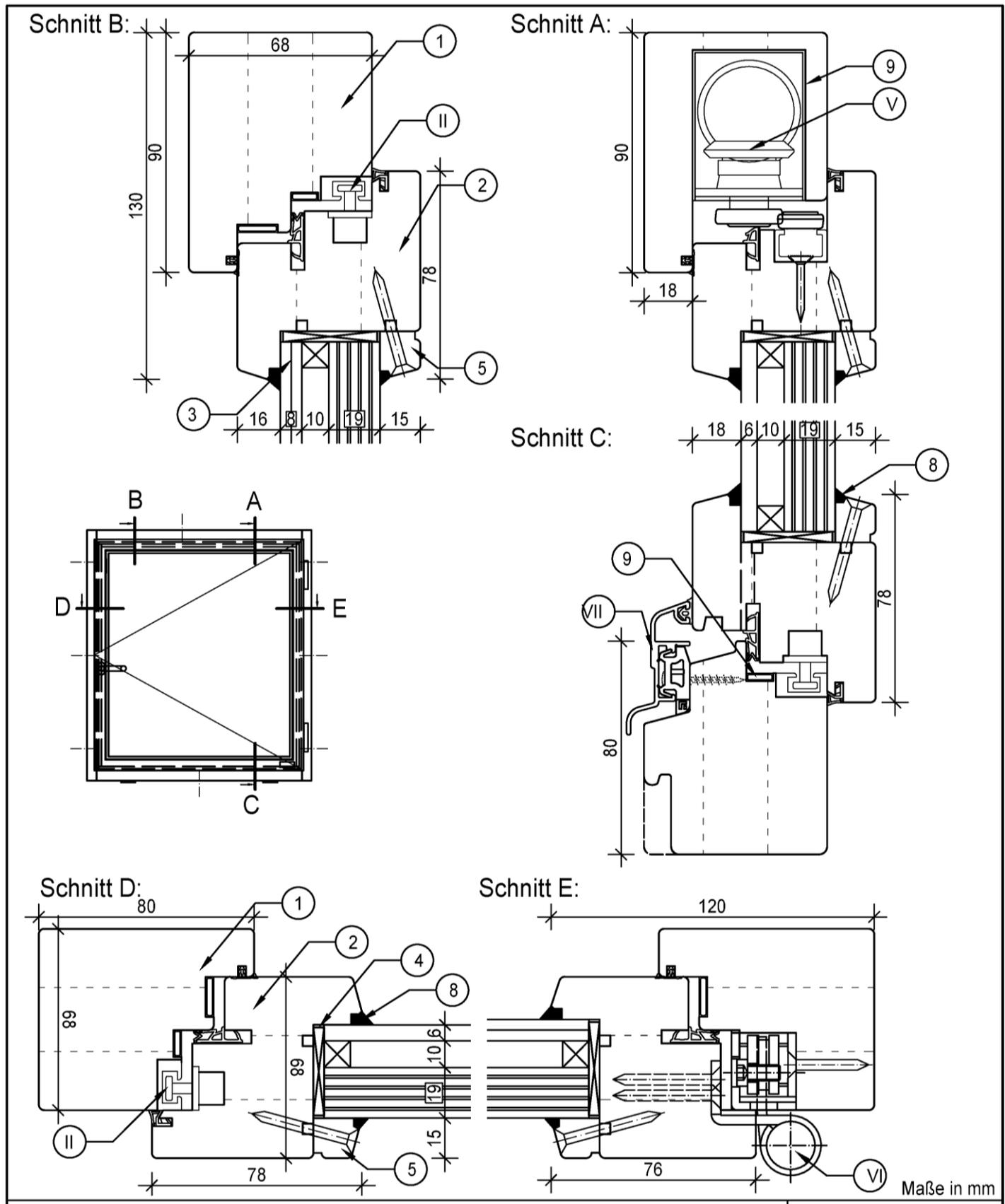


Maße in mm

bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und  
 "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 13

- Wandanschluss -



bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" und  
 "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schall- und Wärmeschutz -

Anlage 14

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-2026

**Bauteile:**

<b>1</b>	<b>Blendrahmen</b>	68/78 x 80-140 mm, aus voll- oder lamelliertem Laub- oder Nadelholz mit einer Rohdichte $\geq 550 \text{ kg/m}^3$
<b>2</b>	<b>Flügelrahmen</b>	68/78 x 76-100 mm, aus voll- oder lamelliertem Laub- oder Nadelholz mit einer Rohdichte $\geq 550 \text{ kg/m}^3$
<b>3</b>	<b>Scheiben</b>	<b>Pyranova 30-S 2.1</b> <b>Pyranova 30-S 2.0</b> <b>ISO-Pyranova 30-S 2.1</b> <b>ISO-Pyranova 30-S 2.0</b>
<b>4</b>	<b>Glasklotz</b>	80 x 4 mm, 50 mm aus den Glasfalzecken
<b>5</b>	<b>Glashalteleiste</b>	<b>15 x 17 mm</b> , Rohdichte $\geq 550 \text{ kg/m}^3$ ,
<b>6</b>	<b>Zierleisten</b>	<b>Wetterschenkel 35 x 25 mm</b> , Rohdichte $\geq 450 \text{ kg/m}^3$ <b>Wiener Sprosse 25-45 x 14 mm</b> , Rohdichte $\geq 450 \text{ kg/m}^3$ <b>Regenschutzschienen 33-45 x 55 mm</b> , Rohdichte $\geq 450 \text{ kg/m}^3$
<b>7</b>	<b>Dichtungen</b>	Silikon-Dichtungen
<b>8</b>	<b>Glasdichtungen</b>	Brandschutzsilikon
<b>9</b>	<b>Dämmschichtbildende Baustoffe (-streifen)</b>	(Hersteller- und Materialangaben beim DiBt hinterlegt)

**Zubehörteile (Hersteller- und Materialangaben beim DiBt hinterlegt):**

<b>I</b>	<b>Schloss</b>	nach DIN 18251
<b>II</b>	<b>Verriegelung</b>	nach DIN QM 328
<b>III</b>	<b>Schließbleche</b>	nach DIN QM 328
<b>IV</b>	<b>Drückergarnituren</b>	ohne Rückholfeder, nach DIN 18273
<b>V</b>	<b>Schließer</b> - Obentürschließer - Innentürschließer	nach DIN EN 1154
<b>VI</b>	<b>Bänder</b>	nach DIN ISO 2768
<b>VII</b>	<b>Regenschutzschiene</b>	Aluminium

(Hersteller- und Materialangaben beim DiBt hinterlegt)

bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF68" und "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 15

- Materialliste -

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....  
.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung(en):

.....

Hiermit wird bestätigt, dass die **bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung(en)** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmung der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF68" und  
"SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 16

- Übereinstimmungserklärung -